

BStGer BB.2006.13 vom 10. April 2006

Bundesstrafgericht, 2006-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2006.13

FR: TPF BB.2006.13 du 10 avril 2006

IT: TPF BB.2006.13 del 10 aprile 2006

Regeste

Beschwerde gegen Entlassung des amtlichen Verteidigers

Erwägungen

E. 24

März 2006 (act. 8.1) aufgehoben worden sei;

- die Bundesanwaltschaft damit von ihrer Verfügung Abstand genommen hat;

- 3 -

- der Abstand einer Partei gemäss Art. 30 SGG i.V.m. Art. 245 BStP i.V.m. Art. 146 ff. und Art. 40 OG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 BZP den Rechtsstreit beendet (zur Anwendbarkeit des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP; SR 273] vgl. das Urteil des Bundesgerichts 1S.15/2005 vom 24. Mai 2005 E. 2.2);

- das Verfahren deshalb als erledigt abgeschlossen werden kann;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG) und die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, dem Beschwerdeführer den geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- (act. 6) zurückzuerstatten;

- gemäss Art. 159 Abs. 1 OG im Entscheid über die Streitsache selbst zu bestimmen ist, ob und in welchem Masse Kosten der obsiegenden Partei von der unterliegenden zu ersetzen sind;

- in der Regel die unterliegende Partei der obsiegenden die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen hat (Art. 159 Abs. 2 OG), wobei dies auch für den Fall gilt, dass die Eidgenossenschaft unterliegende Partei ist;

- die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Fall als unterliegende Partei zu betrachten ist und deshalb den Beschwerdeführer für dessen Anwaltskosten zu entschädigen hat;

- die Anwaltskosten das Honorar und den Ersatz der notwendigen Auslagen umfassen (Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31);

- das Honorar nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand des Anwalts bemessen wird, wobei der Stundenansatz mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- beträgt (Art. 3 Abs. 1 des vorerwähnten Reglements);

- der vom Beschwerdeführer im vorliegenden Fall geltend gemachte Zeitaufwand von 8 Stunden 55 Minuten (zu den einzelnen Positionen vgl. act. 10) gerechtfertigt erscheint;

- mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens insgesamt ein Stundenansatz von Fr. 250.-- als angemessen zu betrachten ist;

- 4 -

- die Beschwerdegegnerin damit den Beschwerdeführer für dessen Anwaltskosten mit Fr. 2'229.15 (8 Stunden 55 Minuten à Fr. 250.--/h) zuzüglich der Mehrwertsteuer von Fr. 169.40, mithin total Fr. 2'398.55 zu entschädigen hat,

und erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.